

Freiburg im Breisgau, den 26. Oktober 2007

---

**Inhalt:** Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt. — Dienstordnung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt. — Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.

---

**Verordnung des Erzbischofs**

Nr. 148

**Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt**

Die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg „Den Aufbruch gestalten“ geben ein Leitbild kirchlichen Handelns in der Erzdiözese vor. Dieses ist von den verschiedenen diözesanen Einrichtungen entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag und den Erfordernissen ihrer Arbeit zu entfalten.

Dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt kommt für die Umsetzung der Pastoralen Leitlinien eine herausgehobene Bedeutung zu. Es verwirklicht die Vorgaben der Pastoralen Leitlinien insgesamt auf Grund seiner breit gefächerten Aufgabenstellung. Zugleich erstellen seine Abteilungen und Referate in Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern Leitbilder und Konzeptionen für die verschiedenen pastoralen Aufgabenbereiche der Erzdiözese.

Um das Erzbischöfliche Seelsorgeamt stärker auf seine Aufgabe auszurichten, wird dieses Statut erlassen.

**§ 1  
Aufgabe**

(1) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist eine Einrichtung des Erzbistums Freiburg. Als pastorales Instrument des Erzbischofs ist es eingebunden in die Planung, Durchführung und Reflexion diözesaner Seelsorgsaufgaben auf den verschiedenen pastoralen Ebenen. Entsprechend den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese bestimmt der Erzbischof die Grundaufgaben des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und weist ihm darüber hinaus einzelne zeitlich begrenzte bzw. projektbezogene Aufgaben oder Schwerpunkte zu. In Wahrnehmung pastoraler Herausforderungen initiiert das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Aktivitäten und gibt Impulse für eine Profilierung und Neuausrichtung der diözesanen Pastoral.

(2) Die Arbeit des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes ist auf die verschiedenen Handlungsfelder und -ebenen in der Erzdiözese bezogen und findet insbesondere in den vielfältigen Aktivitäten der Referate und Abteilungen ihren konkreten Ausdruck. Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt wirkt in den diözesanen Beratungs- und Planungsgremien mit und stimmt die eigenen Aktivitäten mit denen anderer Dienststellen, Institutionen und Bildungseinrichtungen ab.

(3) Zwischen dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und den dort angesiedelten Verbänden besteht eine enge Verbindung. Die Verbände leisten entsprechend ihrer Zielsetzung einen eigenen Beitrag in Kirche und Gesellschaft, wie er in ihren diözesanen Ordnungen und Satzungen festgelegt ist. Sie realisieren durch ihre Arbeit die Grundausrichtung von persönlicher Berufung, Sammlung und Sendung im Sinne der Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese. Sie haben in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen großen Gestaltungsspielraum und sind zugleich in die Pastoral der Erzdiözese eingebunden.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und den dort angesiedelten Verbänden berücksichtigt, welche Form der Kooperation zwischen der Erzdiözese und dem jeweiligen Verband vereinbart wurde (vgl. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese, Kapitel 7.5: Kooperations- und Delegationsmodell). Primäre Handlungsebene für die Zusammenarbeit zwischen dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und den Verbänden sind die jeweiligen Referate, in welche die Diözesanstellen der Verbände integriert sind.

**§ 2  
Leitung**

(1) Der Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wird vom Erzbischof ernannt. Er vertritt das Erzbischöfliche Seelsorgeamt nach innen und außen und ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(2) Im Einvernehmen mit dem Erzbischof trägt der Rektor Verantwortung für

- a) die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes,
- b) die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes und der Organisationskultur des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes,
- c) die Leitung der von ihm einberufenen Konferenzen und Veranstaltungen und
- d) die Personal- und Finanzverwaltung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

Die weiteren Aufgaben des Rektors richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Leitungsaufgabe ist dem Rektor das Rektorat zugeordnet. Dieses besteht aus dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des Rektors, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes sowie der Personalstelle. Es obliegt dem Rektor, weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes dem Rektorat zuzuordnen. Die Aufgaben des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Rektors sowie des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

### **§ 3 Gliederung**

(1) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist entsprechend den ihm übertragenen pastoralen Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Errichtung von Abteilungen obliegt dem Erzbischof.

(2) Die Abteilungen garantieren eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den ihnen jeweils zugeordneten Organisationseinheiten und stimmen ihre Arbeit mit der Entwicklung und dem Auftrag des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes insgesamt ab. Ihre Aufgaben bestehen

- a) in der Ermöglichung und Einforderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Koordination und Kooperation zwischen ihren jeweiligen Referaten sowie
- b) in der Klärung und verbindlichen Absprache von Konzepten und Aufträgen, die von den Abteilungen selbst oder ihren jeweiligen Referaten umgesetzt werden.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin geleitet, der/die auf Vorschlag des Rektors vom Erzbischof ernannt wird.

(4) Im Einvernehmen mit dem Rektor sind die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen verantwortlich für

- a) die Qualitätssicherung der Arbeit der Abteilung,

- b) die Umsetzung der Ziele des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes in konzeptionelle Ziele und Schwerpunkte der Abteilung,
- c) die Ausrichtung der verschiedenen Veranstaltungen und Projekte der Referate und Fachstellen auf die gemeinsamen Ziele,
- d) die Koordination der Aktivitäten und die Kooperation innerhalb der Abteilung und
- e) die Vereinbarung und Durchführung von Aufträgen.

Die weiteren Aufgaben der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(5) Die Abteilungen sind in Referate gegliedert. Diese können in Fach- bzw. Diözesanstellen sowie in Stabsstellen untergliedert sein. Die Errichtung von Referaten und ihren Einrichtungen obliegt dem Rektor. Die Ernennung von Referatsleitern/Referatsleiterinnen bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(6) Im Rahmen der diözesanen Vorgaben, der Vereinbarungen im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und der Absprachen in der Abteilungskonferenz sind die Referate verantwortlich für die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung ihrer Maßnahmen und Projekte.

### **§ 4 Gremien der Mitverantwortung**

(1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bilden unter der Leitung des Rektors die Leitungskonferenz. Der Rektor beruft als weitere Mitglieder jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin der Jugendverbände und der Erwachsenenverbände. Näheres regelt die Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Die Mitglieder der Leitungskonferenz können sich nicht vertreten lassen.

(2) Die Leitungskonferenz unterstützt den Rektor in der Leitung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Unter Berücksichtigung der vom Erzbischof vorgegebenen Grundaufgaben des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes sowie spezifischer Aufträge bzw. Schwerpunktsetzungen des Erzbischofs wirkt sie bei der Festsetzung der Ziele des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und der für die Umsetzung vorgesehenen Zeiträume mit. Sie berät den Rektor bei der Erstellung der personellen und finanziellen Rahmenplanung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt und – im Rahmen der jeweiligen Deckungskreise und entsprechend der vereinbarten Zielplanung – bei der Verteilung der vom Erzbischöflichen Ordinariat zugewiesenen Finanzmittel an die Abteilungen.

(3) Zur Abstimmung der Arbeit der Abteilungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes mit diözesanen Zielsetzungen und pastoralen Schwerpunkten findet jährlich ein Treffen der Leitungskonferenz mit dem Erzbischof statt.

(4) Die weiteren Aufgaben der Leitungskonferenz richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(5) Der Rektor beruft jährlich eine Konferenz der Vorstände der im Erzbischöflichen Seelsorgeamt vertretenen Verbände ein und leitet diese (Verbändekonferenz). Diese berät über gemeinsame Vorhaben in der Pastoral und die Verbandsarbeit der Erzdiözese und dient zugleich dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Begegnung. Sie steht auch den Leitungen der katholischen Verbände offen, die nicht im Erzbischöflichen Seelsorgeamt vertreten sind.

(6) Die Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes trägt auf der Grundlage der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg Mitverantwortung für die Dienstgemeinschaft des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt vom 28. Dezember 1990 (ABl. 1991, S. 10) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Oktober 2007



Erzbischof

## **Erlasse des Ordinariates**

Nr. 149

### **Dienstordnung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt**

Für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg wird unter Aufhebung der Geschäftsordnung vom 31. März 1995 (ABl. S. 223) die folgende **Dienstordnung** mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft gesetzt:

#### **Abschnitt 1 Leitungsverantwortung im Erzbischöflichen Seelsorgeamt**

##### **Unterabschnitt 1 Leitung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes**

#### **§ 1 Rektor und Stellvertreter des Rektors/ Stellvertreterin des Rektors**

(1) Der Rektor ist der vom Erzbischof ernannte Leiter des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Er nimmt die ihm gemäß dem Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zukommenden Aufgaben wahr.

(2) Dem Rektor ist vom Erzbischöflichen Ordinariat in Personalangelegenheiten sowie bei der Verfügung der im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesenen Mittel die Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Erzbistums erteilt.

(3) Der Rektor führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen und bereitet die Beauftragung neuer Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen durch den Erzbischof vor.

(4) Der Rektor nimmt im Sinne von § 2 Abs. 2 MAVO die Leitung der Dienststelle wahr. Er vertritt den Dienstgeber gegenüber allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und gegenüber der Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Er ist befugt, Dienstvereinbarungen nach § 38 Abs. 1 MAVO abzuschließen, sofern die Dienstvereinbarung zuvor dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Prüfung vorgelegt wurde und dieses innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Bedenken dagegen erhoben hat.

(5) Der Rektor vertritt das Erzbischöfliche Seelsorgeamt in den diözesanen Beratungs- und Planungsgremien sowie gegenüber anderen Dienststellen, Institutionen und Bildungseinrichtungen auf Diözesanebene.

(6) Der Rektor kann einzelne seiner Aufgaben und Tätigkeitsbereiche generell oder im Einzelfall an den Stellver-

treter/die Stellvertreterin des Rektors sowie an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes delegieren.

(7) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Rektors vertritt den Rektor in dessen Abwesenheit bzw. bei dessen Verhinderung und nimmt die ihm/ihr generell oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben des Rektors wahr.

## § 2

### **Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes ist verantwortlich für die Verwaltung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und seiner Einrichtungen, sofern diese nicht den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen und den Leitern/Leiterinnen der Einrichtungen übertragen ist. Dies umfasst die Personal- und Finanzverwaltung ebenso wie die Verwaltung der Dienstgebäude samt Einrichtungen.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes ist direkt dem Rektor unterstellt. Er/sie ist zugleich Leiter/Leiterin der Abteilung V „Dienstleistungen“.

(3) Zur Besprechung von Verwaltungsaufgaben hält der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes mit den geschäftsführenden Verwaltungsangestellten der Abteilungen regelmäßige Konferenzen ab. Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise dieser Konferenz werden vom Rektor bestimmt.

## § 3

### **Leitungskonferenz**

(1) Die Zusammensetzung der Leitungskonferenz richtet sich nach dem Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Die Berufung des Vertreters/der Vertreterin der Jugendverbände erfolgt nach Rücksprache mit dem BDKJ, die Berufung des Vertreters/der Vertreterin der Erwachsenenverbände nach Rücksprache mit der Sprecher-/Sprecherinnengruppe der AGKV.

(2) Über die im Statut genannten Aufgaben hinaus kommen der Leitungskonferenz insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Sie berät über die Mittelvergabe zur Förderung diözesaner Projekte im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.
- Sie ist verantwortlich für die Entwicklung einer abteilungsübergreifenden Kooperation. Damit verbunden ist die Sorge um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der internen Organisationsstrukturen und die

ständige Qualifizierung zur Wahrnehmung des Auftrags. Sie definiert die für alle verbindlichen Regeln für die interne Kooperation und Kommunikation und entwickelt diese weiter.

- Sie berät über die Einrichtung, Zusammensetzung, Leitung, Aufgabenstellung und den Zeitrahmen von abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppen und kontrolliert diese. Die Leiter/Leiterinnen dieser Arbeitsgruppen können auf Einladung des Rektors an Sitzungen der Leitungskonferenz teilnehmen, wenn Themen besprochen werden, welche die Arbeitsgruppen direkt betreffen.

## **Unterabschnitt 2**

### **Leitung der Abteilungen und Referate**

## § 4

### **Abteilungen**

(1) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin geleitet. Diese vertreten die Abteilung nach innen und außen und nehmen die ihnen gemäß dem Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zukommenden Aufgaben wahr.

(2) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen tragen im Rahmen dieser Dienstordnung Verantwortung für die Personalgewinnung, Personalführung und Personalentwicklung sowie für die Finanzplanung, den Haushaltsvollzug und das Haushaltscontrolling der Abteilung und ihrer Referate.

(3) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen können sich für den Fall längerer Abwesenheit durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin ihrer Abteilung vertreten lassen. In Abstimmung mit dem Rektor legen sie den Umfang der Vertretungsbefugnisse fest.

(4) In jeder Abteilung ist eine Abteilungskonferenz eingerichtet, die in der Regel einmal monatlich zusammen kommt und vom Abteilungsleiter/von der Abteilungsleiterin geleitet wird. Ihr gehören die Referatsleiter/Referatsleiterinnen der Abteilung an. Die Abteilungskonferenz verantwortet die Erfüllung der im Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes genannten Aufgaben der Abteilung.

## § 5

### **Referate**

(1) Jedes Referat wird von einem Referatsleiter/einer Referatsleiterin geleitet. Diese vertreten das Referat nach innen und außen, sofern einzelne damit verbundene Aufgaben nicht dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin vorbehalten sind.

(2) In Abstimmung mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin sind die Referatsleiter/Referatsleiterinnen verantwortlich für

- a) die Qualitätssicherung der Arbeit des Referates,
- b) die Ausrichtung der verschiedenen Veranstaltungen und Projekte des Referates auf die gemeinsamen Ziele des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und der Abteilung,
- c) die inhaltliche Entwicklung des Referates,
- d) die Koordination der Aktivitäten und die Kooperation innerhalb des Referates und
- e) die Ausführung von Aufträgen der Leitungskonferenz und der Abteilungskonferenz.

(3) Die Referatsleiter/Referatsleiterinnen tragen im Rahmen dieser Dienstordnung und in Rückbindung an ihren Abteilungsleiter/ihre Abteilungsleiterin Verantwortung für die Personalführung und Personalentwicklung sowie für die Finanzplanung, den Haushaltsvollzug und das Haushaltscontrolling ihrer Referate.

(4) Die Referatsleiter/Referatsleiterinnen können einzelne Aufgaben an die Leiter/Leiterinnen von Diözesan- bzw. Fachstellen delegieren. Diese Delegation erfordert regelmäßige wechselseitige Information zwischen Referatsleitung, Diözesanstellenleitung bzw. Fachstellenleitung.

(5) In jedem Referat ist eine Referatskonferenz eingerichtet, die in der Regel einmal monatlich zusammen kommt und vom Referatsleiter/von der Referatsleiterin geleitet wird. In ihr sind alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie die Diözesan- und Fachstellen des Referates vertreten. Die Referatskonferenz verantwortet die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.

## **Abschnitt 2**

### **Personalverantwortung**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Personalgewinnung**

### **§ 6**

#### **Einstellungen, Versetzungen und Umsetzungen**

(1) Entscheidungen über Einstellungen, Versetzungen und Umsetzungen innerhalb des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und seiner Dienststellen trifft der Rektor unter Beachtung der arbeits-, haushalts- und mitarbeitervertretungsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese.

(2) Bei Neubesetzung von Stellen führen die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen im Rahmen der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelung ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren durch und stellen

nach dessen Abschluss an das Rektorat einen Einstellungs-, Versetzungs- oder Umsetzungsantrag.

## **Unterabschnitt 2**

### **Personalführung**

### **§ 7**

#### **Generelle Regelungen**

(1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen nehmen im Rahmen dieser Dienstordnung Aufgaben der Personalführung wahr, sofern damit nicht arbeitsvertragliche Regelungen (z. B. Abmahnung, Erstellung von Dienstzeugnissen) berührt sind. Diese sind dem Rektor vorbehalten.

(2) Die Personalführung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die auch in einen Verband integriert sind, wird entsprechend der Regelung von Dienst- und Fachaufsicht von den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen bzw. den Referatsleitern/den Referatsleiterinnen und den Verbandsleitungen wahrgenommen. Dies erfordert regelmäßige wechselseitige Information.

(3) Über Kündigungen entscheidet der Rektor nach Rücksprache mit den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen. Die Kündigung von Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen obliegt dem Erzbischöflichen Ordinariat, die Kündigung von Referatsleitern/Referatsleiterinnen bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

### **§ 8**

#### **Dienst- und Fachaufsicht**

(1) In der Personalführung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wird zwischen Dienst- und Fachaufsicht unterschieden. Die Fachaufsicht ist Teil der Dienstaufsicht.

(2) Dienst- und Fachaufsicht werden in der Regel von einer Person wahrgenommen. Legt es sich nahe, Dienst- und Fachaufsicht zu trennen, so delegiert der zuständige unmittelbare Dienstvorgesetzte die Dienst- oder Fachaufsicht an einen Dritten. Dies ist bei Verbandsstellen, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Regionalstellen (z. B. Frauenreferentinnen, Referenten/Referentinnen im Bereich der Arbeitsnehmerpastoral) sowie in Dekanatsbüros (Jugendreferenten/Jugendreferentinnen) in der Regel gegeben und wird eigens festgelegt.

(3) Die Dienstaufsicht umfasst insbesondere die nachfolgenden Aufgaben, die im Rahmen der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelungen wahrgenommen werden:

- a) die Genehmigung von Dienstreisen,

- b) die Wahrnehmung der den Vorgesetzten nach den Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitflexibilisierung zukommenden Aufgaben,
- c) die Entscheidung über beantragten Erholungsurlaub,
- d) die Entgegennahme von Krankmeldungen und die Benachrichtigung der betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ggf. der Diözesanstelle des jeweiligen Verbandes; schriftliche Krankmeldungen werden an das Rektorat weitergeleitet,
- e) die Vorbereitung von Dienstzeugnissen sowie die Erstellung von Referenzen und Beurteilungen,
- f) die Mitwirkung bei Kündigungen.

(4) Die Fachaufsicht wird vor allem in der Form jährlicher Zielvereinbarungsgespräche wahrgenommen.

(5) Kommt es bei geteilter Dienst- und Fachaufsicht zu Konflikten zwischen dem/der zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und der Verbandsleitung, die nicht ausgeräumt werden können, entscheidet der Rektor.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen**

(1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sind unmittelbare Dienstvorgesetzte der ihnen unterstellten Referatsleiter/Referatsleiterinnen und geschäftsführenden Verwaltungsangestellten sowie der ihnen direkt zugeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Sie nehmen ihnen gegenüber die Dienst- und Fachaufsicht wahr.

(2) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen erarbeiten zusammen mit den in Absatz 1 genannten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eine Tätigkeitsumschreibung und überprüfen diese regelmäßig. Bei Verbandsstellen wirkt die Verbandsleitung bei der Erarbeitung der Tätigkeitsumschreibungen mit.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Referatsleiter/Referatsleiterinnen**

(1) Die Referatsleiter/Referatsleiterinnen sind unmittelbare Dienstvorgesetzte der ihnen unterstellten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Referates und ggf. ihrer Fach- und Diözesanstellen. Sie nehmen ihnen gegenüber die Dienst- und Fachaufsicht wahr. Sie können einzelne Aufgaben an die geschäftsführenden Verwaltungsangestellten delegieren.

(2) Die Referatsleiter/Referatsleiterinnen erarbeiten zusammen mit ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eine Tätigkeitsumschreibung und überprüfen diese regelmäßig. Bei Verbandsstellen wirkt die Verbandsleitung bei der

Erarbeitung der Tätigkeitsumschreibungen mit. Die Festlegung von Tätigkeitsumschreibungen und deren Veränderung bedürfen der Genehmigung der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen; wirken sie sich auf die Eingruppierung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus, ist zusätzlich die Genehmigung des Rektorats erforderlich.

## **§ 11**

### **Regelungen für Praktikanten/ Praktikantinnen und Auszubildende**

(1) Die Entscheidung über die Beschäftigung von Praktikanten/Praktikantinnen richtet sich nach der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelung (siehe: Regelung zur Absolvierung von Praktika von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden sowie Studierenden im Erzbischöflichen Seelsorgeamt).

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht der Praktikanten/Praktikantinnen obliegt dem jeweiligen Praxisanleiter/der jeweiligen Praxisanleiterin.

(3) Die Dienstaufsicht der Auszubildenden des Erzbischöflichen Ordinariates, die dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt für Teile ihrer Ausbildung zugewiesen werden, nehmen die zuständigen geschäftsführenden Verwaltungsangestellten wahr. Die Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Praxisanleiter/der jeweiligen Praxisanleiterin.

## **Unterabschnitt 3 Personalentwicklung**

## **§ 12**

### **Zuständigkeit**

(1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen tragen Verantwortung für die Personalentwicklung in ihrer Abteilung. Im Zusammenwirken mit den Referatsleitern/Referatsleiterinnen fördern sie die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und tragen Sorge für ihre berufliche Weiterentwicklung.

(2) Die Leitungskonferenz gewährleistet abteilungsübergreifende Standards der Personalentwicklung und unterstützt die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bei deren Umsetzung.

## **§ 13**

### **Maßnahmen**

Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen genehmigen förderliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Zusatzausbildungen im Rahmen der für diözesane Dienststellen allgemein und für das Erzbischöfliche Seelsorge-

amt besonders getroffenen Regelung. Die Genehmigung bedarf der Absprache mit dem zuständigen Referatsleiter/der zuständigen Referatsleiterin, bei Verbandsstellen auch mit der Verbandsleitung. Die Genehmigung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von Zusatzausbildungen von hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Erzdiözese ist über die Personalstelle dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben. Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen können die Genehmigung von förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an die Referatsleiter/Referatsleiterinnen delegieren.

### **Abschnitt 3 Finanzverantwortung**

#### **§ 14 Verantwortung**

Der Haushalt des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes setzt sich aus den Haushalten der einzelnen Abteilungen und des Rektorats zusammen. Die Verantwortung für die Haushalte der Abteilungen und deren Vollzug tragen die jeweiligen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bzw. für das Rektorat der Geschäftsführer des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Die Gesamtverantwortung für den Haushalt des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes kommt dem Rektor zu.

#### **§ 15 Haushaltsplan**

(1) Jede Abteilung erstellt einen Haushaltsplanentwurf. Hierzu erarbeiten die einzelnen Referate und die Verbandsstellen für ihren Bereich einen Entwurf und legen diesen dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin vor.

(2) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin prüft die Entwürfe der Referate und Verbandsstellen, ändert diese ggf. nach Rücksprache ab und fasst sie zusammen.

(3) Der Rektor prüft die Anträge, bespricht diese in der Leitungskonferenz, ändert sie ggf. nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin ab und beantragt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die Aufnahme der Entwürfe der Abteilungen in den Doppelhaushalt der Erzdiözese.

(4) Nach Feststellung des Haushaltsplanes der Erzdiözese entscheidet der Rektor nach Beratung in der Leitungskonferenz über die Zuweisung der pauschalierten Sachkosten an die Abteilungen im Rahmen der jeweiligen Deckungskreise. Er informiert das Erzbischöfliche Ordinariat, wenn die Zuweisungen an die Abteilungen vom Haushaltsplan abweichen.

(5) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin entscheidet, in welcher Höhe den Referaten sowie den Fach- und Diözesanstellen Finanzmittel aus dem Haushalt der Abteilung zugewiesen werden.

#### **§ 16 Haushaltsvollzug und -controlling**

(1) Vollzug und Controlling des Haushaltsplans erfolgen durch den geschäftsführenden Verwaltungsangestellten/die geschäftsführende Verwaltungsangestellte der Abteilung unter Berücksichtigung der Haushalts- und Kassenordnung für das Erzbistum sowie der Beschlüsse der jeweiligen Diözesanversammlungen und Verbandsleitung. Er/sie legt regelmäßig die Kontenstände dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin und der Verbandsleitung vor.

(2) Die Prüfung der Verwaltung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, seiner Abteilungen und Referate erfolgt durch die Revision des Erzbischöflichen Ordinariates. Deren Bericht wird über das Rektorat dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin zugeleitet, der/die ihrerseits den Referatsleiter/die Referatsleiterin und ggf. die Verbandsleitung informiert.

#### **§ 17 Büroausstattung und EDV**

(1) Der/die geschäftsführende Verwaltungsangestellte der Abteilung erstellt nach Bedarfsklärung mit den Diözesanstellen und Referatsleitern/Referatsleiterinnen einen Bedarfsplan für Büroausstattung und EDV und legt diesen dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin vor. Dieser/diese prüft den Bedarfsplan und leitet ihn ggf. geändert an das Rektorat weiter.

(2) Die Entscheidung über die Ausstattung der Büros und die EDV-Ausstattung der Abteilungen wird vom Rektorat im Rahmen des laufenden Haushalts getroffen. Die Durchführung von Beschaffungen erfolgt im Rahmen des vom Erzbischöflichen Ordinariat für den jeweiligen Haushaltszeitraum erteilten Bewilligungsbescheids durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

### **Abschnitt 4 Allgemeine Verwaltung**

#### **§ 18 Generelle Regelungen**

(1) Die Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes obliegt dem Geschäftsfüh-

rer/der Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben.

(2) Das Rektorat wird für sämtliche Abteilungen, Referate und rechtlich unselbstständigen Verbände und Einrichtungen mit der Erteilung und Legitimation von Unterschriftsvollmachten bzw. der Bestätigung einzelner rechtsverbindlicher Unterschriften beauftragt und hierzu bevollmächtigt. Für rechtlich selbstständige Verbände und Einrichtungen sind für die Bestätigung rechtsverbindlicher Unterschriften bzw. Legitimationen von Unterschriftsvollmachten die jeweils vertretungsberechtigten Personen des Vorstandes zuständig.

(3) Die Neu- und Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat oder im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel durch das Rektorat. Die Zulassung und Versicherung der Dienstfahrzeuge werden vom Rektorat vorgenommen. Halter aller Dienstfahrzeuge ist das Erzbistum. Die Dienstfahrzeuge werden den Abteilungen, Referaten und Stabsstellen für einzelne Dienstfahrten im Rahmen der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelung überlassen.

(4) Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht über die laufenden Zuweisungen finanziert werden, erfolgt im Rahmen der hierfür beantragten Haushaltsmittel durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

(5) Die Zentrale Buchungsstelle (ZBS) führt die EDV-Verarbeitung der in den Abteilungen vorbereiteten Buchungsbelege durch und ermöglicht den verantwortlichen Personen, sich laufend über den Vollzug des Haushalts und die zur Verfügung stehenden Mittel zu informieren. Die Zentrale Buchungsstelle führt entsprechend den internen Regelungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes die gesamte Buchhaltung der Abteilungen sowie Referate durch, übernimmt die gesamte Buchhaltung oder Teilbereiche davon für Verbände oder Einrichtungen in deren Auftrag und erledigt die damit verbundenen Kassengeschäfte. Dabei trägt sie Sorge, dass die haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums, insbesondere die Grundsätze für die Buchführung eingehalten werden.

(6) Die Abteilung Dienstleistungen übernimmt Aufgaben für das ganze Seelsorgeamt und kann auch für andere Einrichtungen der Erzdiözese tätig werden.

(7) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist in die durch das Erzbistum abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge einbezogen. Der Abschluss eigener Versicherungsverträge bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

Nr. 150

## Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

Die Satzungen der im Erzbischöflichen Seelsorgeamt angesiedelten<sup>1</sup> Verbände müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

1. eine Aussage über eine kirchliche Zweckbestimmung („Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.“)
2. eine Aussage zur kirchlichen Rechtsform:  
„Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit/ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. can. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.“ oder (ausnahmsweise) „Der Verband ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von can. 215 CIC.“
3. die Allgemeine Aufsichtsklausel:  
„Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.
4. eine Revisionsklausel:  
„(1) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.  
(2) Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.“
5. die Einräumung besonderer Genehmigungsvorbehalte zugunsten der kirchlichen Aufsichtsbehörde:  
„Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:  
a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter  
b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.“
6. Bei Verbänden, die als rechtsfähige Vereine verfasst sind oder bei eingetragenen Vereinen, welche die Funktion als Rechts- und Vermögensträger eines



nichtrechtsfähigen Verbandes wahrnehmen, sind folgende zusätzliche Genehmigungsvorbehalte erforderlich:

*„a) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,*

*b) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,*

*c) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 Euro und höher;*

*d) die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.“*

7. Soweit ein Verband unmittelbar Anstellungsträger für Personal ist, ist die Aufnahme der arbeitsrechtlichen Klausel erforderlich:

*„Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.*

*Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg“.*

8. Soweit bei einem Verband nach dessen Satzung keine Personalunion zwischen dem Amt der Geistlichen Leitung einerseits und der Funktion als Abteilungs- oder Referatsleiter im ESA andererseits vorgesehen ist, muss durch die Satzung sichergestellt werden, dass

a) der für den Verband zuständige Abteilungsleiter zu den Beratungen des obersten beschlussfassenden Organs des Verbandes unter Beifügung der Sitzungsunterlagen eingeladen wird, und

b) der für den Verband zuständige Referatsleiter den beschlussfassenden Organen und dem obersten Leitungsorgan als stimmberechtigtes oder wenigstens beratendes Mitglied angehört.<sup>2</sup>

9. eine Formulierung der Voraussetzungen der Wählbarkeit und der Amtsausübungsvoraussetzungen, welche sicherstellt, dass auf Diözesanebene nur Katholiken in Vorstandsämter gewählt werden können<sup>3</sup>; auf nachgeordneten Ebenen können ausnahms-

weise Angehörige einer der ACK angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft in den Vorstand gewählt werden, wobei die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Katholischen Kirche angehören muss.

10. eine Klausel über die Genehmigungsbedürftigkeit der Satzung, künftiger Satzungsänderungen, des Verbandszwecks und der Auflösung des Verbandes:

*„Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.“*

11. Vermögensanfall an das Erzbistum bei Auflösung:

*„Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.“*

Die Ziffern 3 bis 6 können in der Satzung zu einem Paragraphen zusammengefasst werden. Zur redaktionellen Gestaltung siehe Mustersatzung für kirchliche Trägervereine (veröffentlicht ABl. 1996, S. 493). Als Anlage ist ein Muster für entsprechende Textbausteine beigelegt.

Die Umsetzung der obenstehenden Ziffern 8 und 9 in die jeweilige Satzung entzieht sich einer generellen Musterformulierung und ist daher in Zusammenwirken des Verbandes mit der dafür zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariates im Vorfeld von künftigen Satzungsänderungen rechtzeitig auf die jeweilige Satzung hin individuell zu formulieren (siehe § 4 der Anlage).

<sup>1</sup> Das Wort „angesiedelt“ ist so zu verstehen, dass der Verband seine vom Erzbistum Freiburg haupt- oder nebenberuflich angestellten Mitarbeiter in ein Referat des ESA integriert und somit die Rechts-, Betriebs- und Vermögensträgerschaft für die Diözesanstelle dem Erzbistum Freiburg übertragen hat.

<sup>2</sup> Die Anwendung von Ziff. 8 b) entfällt bei Jugendverbänden im Blick auf die institutionellen Absicherungen über die BDKJ-Ordnung und die zwischen dem Erzbistum und dem BDKJ abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

Bei Erwachsenenverbänden kann die Verankerung dieser Anforderung in der Satzung dann entfallen, solange eine zwischen dem Erzbistum und dem Verband nach Maßgabe des Statuts für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt abzuschließende Kooperationsvereinbarung in Geltung ist, welche die Bildung eines mindestens zweimal jährlich tagenden Ständigen Kooperationsausschusses (SKA) vorsieht.

<sup>3</sup> Im Einzelfall kann eine Dispens von diesem Erfordernis in Betracht gezogen werden, wenn die zur Wahl vorgeschlagene Person einer der ACK angeschlossenen Kirche angehört. Diese ist vor Durchführung der Wahl zu beantragen.

## **Anlage**

Muster-Textbausteine für die kirchliche Ausrichtung einer Verbandssatzung für Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.<sup>4</sup>

### **§ 1**

#### **Name des Verbandes/Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen ..... (e. V.)<sup>5</sup> und hat seinen Sitz in .....

(2) Der Verband hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins./Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts ..... eingetragen werden.

Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit/ohne kirchliche(r) Rechtspersönlichkeit gem. cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.<sup>6</sup>

(3) Der Verband ist korporatives Mitglied des .....

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Verbandes**

(1) Zweck des Verbandes ist ... .

(2) Diesen Zweck verwirklicht er durch ... .

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

### **§ 3**

#### **Kirchliche Ausrichtung des Verbandes**

(1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.

(2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

*a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämtern;*

*b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind,*

*c) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,*

*d) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,*

*e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 € und höher*

*f) die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.“<sup>7</sup>*

(4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.<sup>8</sup>

**§ 4**  
**Stellung des Verbandes**  
**im Erzbischöflichen Seelsorgeamt**

(1) ... *(hier Formulierung zu Nr. 8 des Kataloges einfügen; zu Nr. 9 an dieser Stelle oder bei den Regelungen über die Wahl des Vorstandes)*

(2) Die Diözesanstelle ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Diözesanverbandes und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und der an sie erteilten Weisungen. Sie ist in das Referat ... der Abteilung ... des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes integriert. Sie wird geleitet durch ... .

---

<sup>4</sup> Die Reihenfolge und die Nummerierung der einzelnen Bestimmungen ist nicht bindend vorgegeben.

<sup>5</sup> In der Regel ist die Eintragung in das Vereinsregister nicht erforderlich. Soll er nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, so sind der Zusatz „e.V.“ und § 1 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

<sup>6</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>7</sup> Buchstaben c-f nur bei eingetragenen Vereinen (e.V.); die Wertgrenze in Buchst. e) ist im Einzelfall variabel zu bestimmen.

<sup>8</sup> Nur bei Rechtsträgervereinen mit eigener Anstellungsträgerschaft für Personal.

## **Amtsblatt**

Nr. 25 · 26. Oktober 2007

### **der Erzdioezese Freiburg**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 25 · 26. Oktober 2007

---